

# EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

10002613 - Standardsoftware

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:

V9451/2160000

Gesundheitsamt

Seite 1 von 6

Zwischen

**Bezirksamt Hamburg-Nord (N/ITB)**  
Weidestr. 122c  
22083 Hamburg

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

**Dataport**  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Altenholzer Straße 10 - 14  
24161 Altenholz

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **1 Vertragsgegenstand und Vergütung**

### **1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung**

Zusätzliche Unterstützungsleistung für die Einführung der SW Octoware

**1.2** Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

**1.3** Die Leistungen des Auftragnehmers werden

nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

## **2 Vertragsbestandteile**

**2.1** Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seiten 1 bis 6) mit Anlage(n) Nr. 1, 2 und 3
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (s. 11.1)
- Dataport Datenschutz-Leitlinie über technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung im Auftrag (s. 11.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

**2.2** Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9451/2160000

### 3 Art und Umfang der Dienstleistungen

#### 3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1  Beratung
- 3.1.2  Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3  Schulung
- 3.1.4  Einführungsunterstützung
- 3.1.5  Betreiberleistungen
- 3.1.6  Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7  Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8  sonstige Dienstleistungen: **Gem. Anlage 2**

#### 3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom \_\_\_\_\_  
Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_
- der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers  
Zusätzliche Unterstützungsleistung für die Einführung des IT-Verfahrens Octoware®TN  
Anlage(n) Nr. 2
- folgenden weiteren Dokumenten:
  - Anlage Ansprechpartner  
Anlage(n) Nr. 1
  - Leistungsnachweis Dienstleistung  
Anlage(n) Nr. 3

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: 1, 2, 3

3.2.2  Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

#### 3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: \_\_\_\_\_  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9451/2160000

## 4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers

### 4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Gem. 3.1.8			01.10.2015	

### 4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr  
 Freitag bis \_\_\_\_\_ von 8.00 bis 15.00 Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

## 5 Vergütung gem. Leistungsnachweis Dienstleistung

5.1  Vergütung nach Aufwand

ohne Obergrenze

mit einer Obergrenze in Höhe von 4.560,00 €

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis
1	21010345	Fachberater (_____ Stunden)	_____	Stunde	_____

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

### Reisezeiten

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet

Reisezeiten werden vergütet gemäß

### Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt  kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis

Aufwandsbezogene Abrechnungen zu Beginn des Kalenderjahres erfolgen auf Basis der letztmalig zuvor erfolgten Rechnungsstellung vorläufig, falls bereits zuvor Leistungen in Rechnung gestellt wurden. Sofern eine Korrektur der abzurechnenden Mengen erforderlich ist, erfolgt diese mit der darauffolgenden Rechnungsstellung.

### Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung

anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9451/2160000

Seite 4 von 6

5.2  **Festpreis**

Der Auftragnehmer behält sich eine Preisänderung gemäß seinem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis vor. Sofern die vorgenannten Preise nicht im Leistungsverzeichnis abgebildet sind, gilt Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung.

Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

5.3 **Reisekosten und Nebenkosten**

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet

Reisekosten werden vergütet gemäß

Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

Nebenkosten werden vergütet gemäß

6 **Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen**

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.2  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.3  Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4  Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

7 **Verantwortlicher Ansprechpartner siehe Anlage 1**

8 **Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Der Auftraggeber benennt mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an \_\_\_\_\_ zu senden.

9 **Schlichtungsverfahren**

Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9451/2160000

Seite 5 von 6

## 10 Versicherung

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

## 11 Sonstige Vereinbarungen

11.1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Dataport Datenschutz-Leitlinie sind im Internet unter [www.dataport.de](http://www.dataport.de) veröffentlicht.

11.2. Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

11.3. Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen.

### 11.4. Hamburgisches Transparenzgesetz

11.4.1. Unterliegt dieser Vertrag dem HmbTG, so wird er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.
- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
  - Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
  - Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
  - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.4.2.  Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlicht wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

11.5. Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

11.6. Dieser Vertrag beginnt am 01.10.2015 und gilt bis zum Abschluss des Auftrags.

# EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9451/2160000

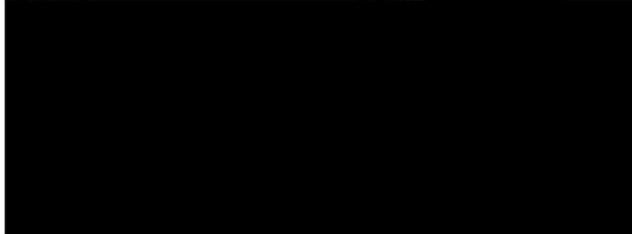
Seite 6 von 6

Hamburg

10.02.2016

Ort

Datum

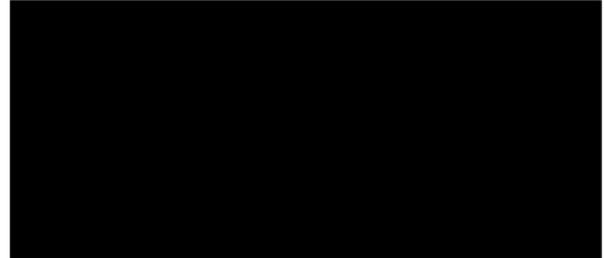


*Kerby*

21.03.2016/30.3.2016

Ort

Datum



V 9451

**EVB-IT Dienstvertrag V04942460000**  
**Anlage 1 Ansprechpartner**

**Ansprechpartner**

zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Technische Projektunterstützung zur Einführung der Standard-Software Gesundheitsämter (SSW GA) OctoWare

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

Bezirksamt Hamburg-Nord (N/ITB)  
Weidestr. 122c  
22083 Hamburg

Der Auftraggeber ist immer auch der Mahnungsempfänger/Regulierer, dessen Konto mit der Rechnungsstellung belastet wird.

Rechnungsempfänger:

Bezirksamt Hamburg Nord  
IT-Angelegenheiten d. Bezirksverwaltung  
Hamburger Dienstleister Buchhaltung  
22222 Hamburg

Ansprechpartner gem. Nr. 7:

Ansprechpartner für Vertragsangelegenheiten beim Auftraggeber:

Ansprechpartner für Vertragsangelegenheiten beim Auftragnehmer:

Fachliche Ansprechpartner gem. Nr. 8.1:

1. fachlicher Ansprechpartner beim Auftraggeber  
Tel.

2. fachlicher Ansprechpartner beim Auftraggeber  
Tel.

Technische Ansprechpartner

1. technischer Ansprechpartner beim Auftraggeber  
Tel.

2. technischer Ansprechpartner beim Auftraggeber  
Tel.

Hamburg  
Ort

21.12.2015  
Datum

## **Leistungsbeschreibung**

### ***Zusätzliche Unterstützungsleistung für die Einführung des IT-Verfahrens***

**Octoware®TN**

**für**

Bezirksamt Hamburg - Nord (N/ITB)

Weidestraße 122c

22083 Hamburg

nachfolgend Auftraggeber

Version: 1.0  
Stand: 02.02.2016

## Inhaltsverzeichnis

---

1	Beschreibung.....	3
---	-------------------	---

## 1 Beschreibung

---

### Ausgangssituation:

- Das ITB-Projekt SSW GA wünscht zusätzliche Unterstützungsleistung für die Einführung der SW OctowareTN vom [REDACTED] Dataport [REDACTED]
- Speziell im Fall komplexerer Abhängigkeiten bei künftigen Releasewechseln (z.B. DB- und Clientanpassung erforderlich) sind Unterstützungsleistungen durch das [REDACTED] bei der Prüfung, bei der Einsteuerung und Überwachung erforderlich.
- N/ITB erteilt Aufträge (NON-SSRs) an Dataport über festgelegte Auftragsberechtigte an das [REDACTED] die dann die Koordination bei Dataport zur Umsetzung dieser Aufträge leistet

### Handlungsanweisung:

- Die N/ITB-Auftragsberechtigten sollen NON-SSR-Aufträge im Rahmen der Einführung weiterer Etappen der SW OctowareTN für das Verfahren Octoware@TN immer an das Funktionspostfach des [REDACTED] richten
- Das [REDACTED] prüft die eingehenden Aufträge und entscheidet über das weitere Vorgehen zur Umsetzung bei Dataport.
- Das [REDACTED] stellt bei einfachen, nicht komplexen Aufträgen, z.B. einfacher DB-Austausch, selbst entsprechende Auftrags-Changes in die [REDACTED] ein
- Das [REDACTED] erteilt bei komplexeren Aufträgen, z.B. Releasewechsel mit DB-Austausch und erforderlicher Clientanpassung, eine geeignete Beauftragung (nach Prüfung und Entscheidung zum weiteren Vorgehen) an die [REDACTED] die dann entsprechende Changes in den Dataport-Betrieb einsteuert und koordiniert sowie das [REDACTED] über den Fortgang informiert
- Das [REDACTED] kann selbst Aufträge für das Verfahren initiieren und an den Betrieb oder die [REDACTED] übergeben
- Das [REDACTED] initiiert bei Bedarf auch KIM-Meldungen

### Erforderliche Voraussetzungen:

- Das [REDACTED] ist schriftlich von N/ITB als auftragsberechtigt für das Verfahren Octoware@TN zu benennen
- Das [REDACTED] stellt verantwortlich für jeden Auftrag die inhaltliche und fachliche Abstimmung und Einwilligung des Kunden sicher
- Die [REDACTED] setzt die Auftragsberechtigung des [REDACTED] durch N/ITB voraus und akzeptiert die Aufträge des [REDACTED] für Octoware@TN dann pauschal

### Abgrenzungen:

- Alternative Auftragswege, z.B. Beauftragungen des Kunden über den [REDACTED] oder [REDACTED] sind nicht von diesen Regelungen betroffen, es sei denn der Kunde benennt Abhängigkeiten gegenüber dem [REDACTED]

